



## Gemeinde Kutzenhausen

# BEKANNTMACHUNG

### der Genehmigung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kutzenhausen zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft-Konzentrationsfläche“

Der Gemeinderat Kutzenhausen hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 beschlossen, einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windkraft-Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeindeverwaltung hat den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan dem Landratsamt Augsburg mit Schreiben vom 22.11.2023 zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat die Genehmigung innerhalb der Frist von 1 Monat nicht abgelehnt. Die Genehmigung gilt damit als erteilt (§ 6 Abs. 4 Baugesetzbuch-BauGB). Außerdem hat das Landratsamt festgestellt, dass der Flächenbeitragswert der Gemeinde Kutzenhausen gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) eine Fläche von 250 ha umfasst.

Da die Gemeinde gem. § 5 Abs. 4 WindBG durch Beschluss bestimmt hat, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen (sog. Rotor-Out-Planung), sind die Konzentrationsflächen vollständig als Flächenbeitragswert anrechenbar.

#### **Mit dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teil-Flächennutzungsplan wirksam.**

Jedermann kann den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Kutzenhausen, Rathaus, Bauamt, Schulstraße 10, 86500 Kutzenhausen ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Die Jahresfrist beginnt mit dieser Bekanntmachung.

Gemeinde Kutzenhausen  
Kutzenhausen, 19.01.2024

  
Andreas Weißenbrunner  
1. Bürgermeister

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan wurde wirksam durch ortsübliche Bekanntmachung auf der gemeindlichen Homepage am 19.01.2024.

Außerdem erfolgte die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Über den Zaun“ und an den gemeindlichen Anschlagtafeln am 26.01.2024.